

## ***Paritätische Selbstverwaltung stärken statt in Frage stellen***

Stellungnahme zu den Empfehlungen des  
Gutachtens „Geschichte und Modernisierung der  
Sozialversicherungswahlen“

Mai 2008

**Ansprechpartner:**

**Abteilung Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

## Zusammenfassung

Die Empfehlungen enthalten insgesamt nur wenige geeignete Vorschläge.

Abzulehnen ist insbesondere die Empfehlung, die Mitwirkung der Arbeitgeber in den Selbstverwaltungsorganen auf ein Drittel zu beschränken. Dies gilt schon deshalb, weil der als Begründung gegebene Hinweis auf einen geringeren Beitragsanteil der Arbeitgeber nicht zutreffend ist. Richtig ist vielmehr, dass die Arbeitgeber in den meisten Sozialversicherungszweigen sogar höhere Beiträge als die Versicherten zahlen. Ohnehin ist der tragende Grund für die paritätische Selbstverwaltung jedoch nicht der jeweilige Finanzierungsanteil: Andernfalls wäre z. B. eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in der Selbstverwaltung der Unfallversicherung überhaupt nicht zu erklären. Vielmehr beruht die paritätische Mitwirkung vor allem darauf, dass die Beiträge zur Sozialversicherung nach wie vor ganz überwiegend über lohnbezogene Beiträge aufgebracht werden. Dabei liegt die sog. Zahllast der Beiträge stets bei den Arbeitgebern, die den jeweiligen Beitrag in voller Höhe finanzieren und an die Sozialversicherungsträger abführen, während die sog. Traglast ausschließlich bei den Arbeitnehmern liegt, weil sie mit ihrer Arbeit den gesamten Beitrag zur Sozialversicherung – auch den Arbeitgeberbeitrag – erwirtschaften müssen. Zudem soll mit der gleichberechtigten Einbindung der Arbeitgeber in die Selbstverwaltung der Sozialversicherung auch ihre Mitverantwortung für die Sozialversicherung zum Ausdruck gebracht und eingefordert werden. Bei einer bloßen Mitwirkung der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung ohne tatsächliche Gestaltungsmöglichkeiten würde diese wesentliche Aufgabe und Rolle der paritätischen Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Versicherten hingegen aufgegeben.

Kritisch zu sehen sind auch Überlegungen der Gutachter hinsichtlich einer Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts auf Personen, die selbst nicht Mitglied der Sozialversicherung sind. Es darf nicht sein, dass weitere Personen in den Selbstverwaltungsorganen mitwirken, die nicht selbst mit eigenen Beiträgen an der Finanzierung der Sozialversicherung mitwirken und damit kein Interesse an einem möglichst wirtschaftlichen

Einsatz der Beitragsmittel haben, sondern ausschließlich an höheren Leistungen.

Was fehlt, ist ein Vorschlag zur Modernisierung der Organisationsstrukturen der Selbstverwaltung. Um die Effizienz der Arbeit der sozialen Selbstverwaltung zu erhöhen, sollten die historisch gewachsenen, teilweise aufgeblähten Organisationsstrukturen der Sozialversicherung durch ein einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung geltendes schlankes Verwaltungsratsmodell ersetzt werden. Dass die Gutachter mit dem Hinweis auf eine noch ausstehende Evaluierung des Verwaltungsratsmodells diesen Vorschlag nicht aufgreifen, ist enttäuschend und auch wenig überzeugend: Schließlich empfehlen die Gutachter an anderer Stelle für den Bereich der Pflegeversicherung selbst die Einführung eines Verwaltungsrats als eigenständiges Selbstverwaltungsorgan.

Immerhin bieten jedoch zumindest einige Empfehlungen Ansatzpunkte für gesetzliche Änderungen. Dies betrifft

- die Neufassung des Rechts, Vorschlagslisten einzureichen,
- die Stärkung der Unabhängigkeit der vorschlagsberechtigten Listen und der Organvertreter von den Sozialversicherungsträgern,
- die Erhöhung der Transparenz bei der Aufstellung der Vorschlagslisten,
- die Einführung einer Arbeitgeberbeteiligung in der Selbstverwaltung der Ersatzkassen,
- die genauere Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Haupt- und Ehrenamt,
- die Konkretisierung der Berichtspflichten des Hauptamts gegenüber dem Ehrenamt und
- die Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Selbstverwaltung durch verstärkte Qualifizierung bzw. Bereitstellung von Beratungsleistungen.

## Im Einzelnen

### Zu Ziffer 4:

#### **Paritätische Selbstverwaltung stärken statt in Frage stellen**

Der Empfehlung, die paritätische Besetzung der Organe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch eine 1/3- (Arbeitgeber) zu 2/3-Beteiligung (Versicherte) zu ersetzen, ist nachdrücklich zu widersprechen und sie wird von den Arbeitgebern unter gar keinen Umständen mitgetragen. Im Gegenteil sollte die paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Versicherten in den Selbstverwaltungsorganen erhalten bleiben bzw. dort, wo sie fehlt (v. a. Ersatzkassen und Bundesagentur für Arbeit), hergestellt werden.

Die von den Gutachtern als Begründung genannte Behauptung, der Anteil der Arbeitgeber an den Sozialversicherungsbeiträgen sei gesunken, überzeugt nicht. Tatsächlich zahlen die Arbeitgeber in den meisten Zweigen der Sozialversicherung sogar höhere Beiträge als die Versicherten:

- Die gesetzliche Unfallversicherung wird nahezu ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.
- In der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt der Beitragsanteil der Arbeitgeber mit jeweils 51 Prozent höher als der der Versicherten. Grund dafür ist insbesondere, dass die Arbeitgeber für manche Gruppen von Versicherten die Beiträge allein zahlen müssen (z. B. geringfügig Beschäftigte, Arbeitnehmer ab 65 Jahren).
- Nur in der Kranken- und Pflegeversicherung liegt der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber an den Beiträgen niedriger als der Anteil der Versicherten (v. a. aufgrund der Eigenbeiträge der Rentner). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Arbeitgeber in den ersten sechs Wochen der Krankheit von Arbeitnehmern Entgeltfortzahlung erbringen und deshalb der sonst von den Krankenkassen zu erfüllende Anspruch auf Krankengeld ruht. Unter Einbeziehung der Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die – ausweislich der amtlichen Statistik – sog. „unterstellte Sozialbeiträge“ der Arbeitgeber darstellen, ergibt

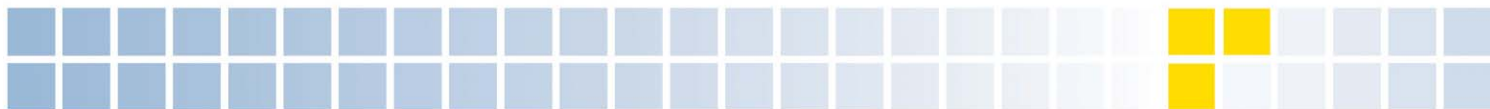
sich für die Beitragsaufbringung zur Kranken- und Pflegeversicherung eine insgesamt paritätische Finanzierung. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitgeber die Krankenversicherungsbeiträge für die mehr als 6 Millionen geringfügig Beschäftigten alleine zahlen.

Schon nach den Finanzierungsanteilen ergibt sich damit kein Grund für ein Übergewicht der Versichertenvertreter in den Organen der Sozialversicherung.

Die maßgeblichen Gründe für die paritätische Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Versicherte sind aber ohnehin andere als die Verteilung nach Finanzierungsanteilen: Die paritätische Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber bedeutet Übertragung einer staats- und sozialpolitischen Verantwortung, aus der keine Seite entlassen werden kann, ohne zum Schaden des Gesamten die Gefahr der Gleichgültigkeit und des Desinteresses sowie eines Identifikationsverlusts mit den bestehenden Strukturen der Sozialversicherung zu bewirken.

Die Tatsache, dass im Rahmen der Selbstverwaltung insbesondere die Sozialpartner, deren Interessen naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, in den Organen der Selbstverwaltung kooperativ zusammenwirken, ist zudem gesellschaftspolitisch sinnvoll. Die Zusammenarbeit dient der praktischen Verwirklichung unseres sozialen Rechtsstaates und ist auch ein Beitrag zum sozialen Frieden.

Ein weiterer Grund für die paritätische Selbstverwaltung liegt in der grundsätzlichen Anknüpfung des Sozialversicherungsschutzes an das Arbeitsverhältnis und der überwiegenden Finanzierung der Sozialversicherung durch lohnbezogene Beiträge. Schließlich gilt bei einer lohnabhängigen Beitragsgestaltung, unabhängig davon wie die Beitragsanteile rechtlich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt sind, dass regelmäßig der Arbeitgeber alleiniger Beitragsschuldner gegenüber den Sozialversicherungsträgern ist (Zahllast), während die Sozialversicherungsbeiträge immer aus der vom Arbeitnehmer erzielten Wertschöpfung erbracht werden (Traglast). Wer dagegen – wie offenbar die Gutachter – einseitig auf die Finanzierungsanteile von Arbeitgebern und Versicherten abstellt, kann nicht erklären, warum es in



der Unfallversicherung eine paritätische Selbstverwaltung gibt.

Für eine durchgehende Parität in der sozialen Selbstverwaltung spricht zudem auch die bisherige Erfahrung mit der Aufgabenwahrnehmung beider Gruppen: So dringen die Arbeitgebervertreter vor allem auf einen effizienten Einsatz der Finanzmittel des Sozialversicherungsträgers, während die Versichertenvertreter vor allem die Interessen der Leistungsbezieher im Blick haben. Hinzu kommt, dass es für die Versichertenvertreter oftmals schwierig ist, sich den Interessen der Beschäftigten der Sozialversicherungsträger zu entziehen.

Schließlich gehört es zum Zweck der Selbstverwaltung, dass die unmittelbar Beteiligten ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Arbeitsleben in die Arbeit der Sozialversicherungsträger gleichberechtigt einbringen.

Würde der Vorschlag der Gutachter dennoch realisiert, würden die Arbeitgeber zur Staffage der Selbstverwaltung, denn die Versicherungsvertreter könnten dann grundsätzlich alle Entscheidungen von Bedeutung gegen die Stimmen der Arbeitgeber treffen.

#### **Zu Ziffer 5:**

##### ***Vorschlagsberechtigung sinnvoll modifizieren***

Das Recht, Vorschlagslisten für die Sozialwahlen einzureichen, sollte modifiziert werden, allerdings in einer anderen Weise als von den Gutachtern empfohlen. Der Vorschlag der Gutachter, dass statt „sonstigen Arbeitnehmervereinigungen“ künftig „sonstige Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ vorschlagsberechtigt sein sollen, ist zwar insoweit nachvollziehbar, als der Kreis der Mitglieder in der Sozialversicherung teilweise über den der Arbeitnehmer hinausgeht. Er birgt allerdings die Gefahr, dass auf diese Weise – so wie heute schon teilweise bei den freien Listen – weitere Personen in der Selbstverwaltung mitwirken, deren wesentliches oder ausschließliches Interesse darin liegt, sich für bessere oder höhere Leistungen in der Sozialversicherung einzusetzen und denen die Belastungen der Beitragszahler gleichgültig sind.

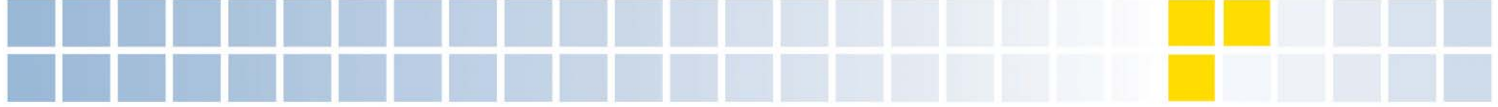
Zu befürchten ist auch, dass mit einer solchen Ausweitung des Kreises der vorschlagsberechtigten Organisationen Patientenvereinigungen und ähnlichen Gruppierungen Zugang zu den Organen der Sozialversicherung eröffnet würde. Damit würde die so genannte dritte Bank durch die Hintertür eingeführt, obwohl die Gutachter selbst eine solche dritte Bank als mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung unvereinbar ansehen.

Sinnvoller wäre, die Vorschlagsberechtigung grundsätzlich neu, einheitlich und einfacher zu regeln und auf Versichertenseite ausschließlich für Gewerkschaften und solche Vereinigungen vorzusehen, deren Zweck es ist, sich für die Interessen ihrer Mitglieder als Mitglieder und Beitragszahler des jeweiligen Sozialversicherungsträgers einzusetzen und daneben keine konfliktierenden – insbesondere keine berufspolitischen – Interessen vertreten. Auf eine gesonderte Vorschlagsberechtigung freier Listen sollte dagegen ganz verzichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass nur solche Organisationen in der Selbstverwaltung mitwirken, die aufgrund ihrer jeweiligen Zielsetzung kein eigenes Interesse daran haben, den gesetzlichen Auftrag für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Beitragsmittel zu erfüllen bzw. als Leistungserbringer oder nicht beitragszahlende Leistungsempfänger sogar ein gegenteiliges Interesse haben.

#### **Zu Ziffer 6:**

##### ***Unvereinbarkeit von Haupt- und Ehrenamt gewährleisten***

Entsprechend der Empfehlung sollte die Unvereinbarkeit von Hauptamt und Selbstverwaltungsmandat und das Verbot der Beherrschung von Vereinigungen jeweils auf Beschäftigte aller Sozialversicherungszweige ausgedehnt werden. Bislang ist es nach § 51 Abs. 6 Nr. 5a SGB IV Beschäftigten eines Sozialversicherungsträgers nicht erlaubt, bei diesem Sozialversicherungsträger für die Wahl zu dem Selbstverwaltungsgremium zu kandidieren. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein bei einem Sozialversicherungsträger Beschäftigter für die Wahl in ein Selbstverwaltungsorgan eines anderen Trägers kandidiert. Zu Recht betonen die Gutachter die Gefahr, dass die Beschäftigten eines Sozialversicherungsträgers, die in der Selbstverwaltung eines anderen Sozialversicherungsträgers tätig



sind, vornehmlich die Interessen des eigenen Versicherungsträgers, in dem sie hauptberuflich tätig sind, und nicht die Interessen des Versicherungsträgers vertreten, in dessen Selbstverwaltungsorgan sie tätig sind. Dies gilt gerade dann, wenn die beiden Versicherungsträger demselben Sozialversicherungszweig angehören.

**Zu Ziffer 7:**

**Unabhängigkeit von konfligierenden Interessen sichern**

Die Unabhängigkeit von konfligierenden Interessen (z. B. von Leistungserbringern) sollte entsprechend der Empfehlung durch Verschärfung der Vorschriften zur finanziellen Unabhängigkeit und Transparenz gesichert werden. Während im politischen und unternehmerischen Bereich vermehrt Transparenzregeln Einzug halten, ist dies in der Selbstverwaltung bislang nicht der Fall. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Angaben der Kandidaten über ihre berufliche Tätigkeit, unternehmerischen und verbandlichen Tätigkeiten sowie nebenberuflichen Tätigkeiten (in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestages) können den Wählerinnen und Wählern die Einschätzung der Kandidatinnen und Kandidaten erleichtern. Sinnvoll erscheint dieses Verfahren aber nur dort, wo sich Wählerinnen und Wähler tatsächlich ein Bild von den zu Wählenden machen müssen, also nur dort, wo es zu Urwahlen kommt.

**Zu Ziffer 8:**

**Modus der Kandidatenaufstellung offen legen**

Entsprechend der Empfehlung sollten die vorschlagsberechtigten Vereinigungen offen legen, nach welchem Modus ihre Kandidaten aufgestellt werden. Dies trägt positiv zu einer verstärkten Transparenz bei.

**Zu Ziffer 9:**

**Verwaltungsratsmodell einführen**

Das Verwaltungsratsmodell sollte auch auf andere Sozialversicherungsträger übertragen werden. Insofern ist es enttäuschend, dass die Gutachter auf diese Empfehlung verzichten. Ihre Begründung einer bislang fehlenden Evaluierung des

Verwaltungsratsmodells ist unbefriedigend. Die Empfehlung der Gutachter läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass sich die ausschließlich historisch erklärbaren Strukturen der sozialen Selbstverwaltung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung perpetuieren. Dabei ist doch im Gegenteil der Fortbestand der Doppelstruktur der Selbstverwaltungsorgane Vorstand und Vertreterversammlung in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung nur dann zu begründen, wenn es hierfür überzeugende Argumente gäbe. Die werden aber auch von den Gutachtern nicht benannt. Stattdessen scheinen auch die Gutachter von den Vorteilen des Verwaltungsratsmodells überzeugt zu sein. Schließlich schlagen sie selbst unter Ziffer 12 die Einrichtung eigenständiger Verwaltungsräte bei den Pflegekassen vor.

**Zu Ziffer 10:**

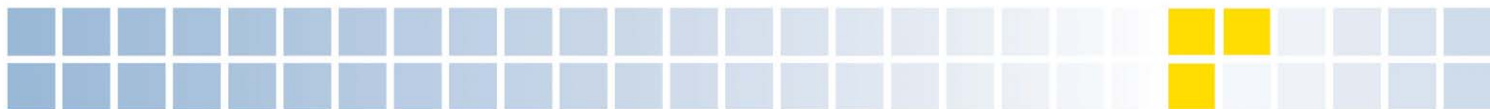
**Kompetenzen von Haupt- und Ehrenamt eindeutig abgrenzen**

Die Empfehlung, den Begriff der „Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ zu konkretisieren, ist zu begrüßen. Auf diese Weise könnten die Zuständigkeiten von Haupt- und Ehrenamt klarer voneinander abgegrenzt werden. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Begriff der Frage von grundsätzlicher Bedeutung überaus unterschiedlich ausgelegt wird, positiv zu bewerten. Bei einer gesetzlichen Ausgestaltung müssen jedoch zum einen die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden, zum anderen sollte die gesetzliche Konkretisierung als Auffangregel ausgestaltet sein, d. h. abweichende Regelungen im Satzungswege zulassen.

**Zu Ziffer 11:**

**Berichtspflichten des Hauptamtes gesetzlich konkretisieren**

Zu unterstützen ist die empfohlene Konkretisierung der Berichtspflicht des Hauptamtes an die Selbstverwaltung, da die Ausübung der Berichtspflichten und Informationsrechte in den verschiedenen Trägern der Sozialversicherung überaus unterschiedlich ausgestaltet sind bzw. gehandhabt werden. Die Vorlage des Berichts der Innenrevision an die Selbstverwaltung sollte beispielsweise zu den selbstverständlichen Pflichten der Verwaltung der Versicherungsträger gehören.



#### **Zu Ziffer 12:**

##### **Auf zusätzliche Gremien verzichten**

Die vorgeschlagene Einrichtung eigenständiger Verwaltungsräte für die Pflegeversicherung ist abzulehnen. Damit würde statt einer Verschlan-  
kung eine Aufblähung der Organe der Selbstver-  
waltung erreicht. Bei Verwirklichung dieses Vor-  
schlages würden neue Organe und daraus resul-  
tierend neue Verwaltungskosten entstehen, ohne  
dass ein Zusatznutzen für die Effizienz oder Ef-  
fektivität des Versicherungsträgers erkennbar wä-  
re. Aufgrund der zahlreichen Schnittstellen zwi-  
schen Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. im  
Bereich der häuslichen Krankenpflege) ist im Ge-  
genteil eine Zuständigkeit gemeinsamer Gremien  
wünschenswert. Zudem ist es wenig überzeu-  
gend, für die ehrenamtlichen Organe der Selbst-  
verwaltung getrennte Gremien zu fordern und im  
Hauptamt eine gemeinsame Aufgabenwahrneh-  
mung beizubehalten.

#### **Zu Ziffer 13:**

##### **Aktives und passives Wahlrecht nur für Mit- glieder der Sozialversicherung**

Sowohl das aktive als auch das passive Wahl-  
recht sollte ausschließlich Mitgliedern des jewei-  
ligen Sozialversicherungsträgers zukommen. Der  
Vorschlag, das aktive Wahlrecht künftig sogar auf  
alle Versicherten (einschl. Familienversicherte in  
der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Hin-  
terbliebenenrentner in der Rentenversicherung)  
auszudehnen, ist abzulehnen, weil auf diese Wei-  
se weitere Versicherte, die nicht an der Finanzie-  
rung der Sozialversicherung mitwirken, Einfluss  
auf ihre Verwaltung bekämen. Dabei liegt das In-  
teresse dieser Versicherten ausschließlich darin,  
auf höhere Leistungen des jeweiligen Versiche-  
rungsträgers hinzuwirken. Die Interessen derjen-  
igen, die sich für einen möglichst effizienten Ein-  
satz der Beitragsmittel einsetzen, würden da-  
durch geschwächt.

Erst recht und aus den gleichen Gründen abzu-  
lehnen ist eine Ausweitung des passiven Wahl-  
rechts auf alle zum Bundestag Wahlberechtigten.  
Eine Mitwirkung von Nicht-Mitgliedern in den Or-  
ganen der Sozialversicherung wäre zudem  
Fremdverwaltung und keine Selbstverwaltung.

#### **Zu Ziffer 14-16:**

##### **Zusätzliche Kosten durch künstliche Urwahl vermeiden**

Die vorgeschlagene verpflichtende Urwahl der  
Versichertenvertreter in der Renten-, Kranken-  
und Pflegeversicherung ist abzulehnen. Soweit  
nur eine Liste zur Wahl steht, ist eine Urwahl ü-  
berflüssig und bedeutet nur zusätzliche Kosten.  
Eine Urwahl ist insbesondere auch nicht aus ver-  
fassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Viel-  
mehr hat das Bundessozialgericht ausdrücklich  
Wahlen ohne Wahlhandlung als verfassungsgemäß  
anerkannt und insbesondere auch keinen  
Verstoß gegen das Demokratieprinzip gesehen  
(BSGE 36, 246).

Zu begrüßen ist, dass zumindest auf der Arbeit-  
geberseite auf eine Urwahl verzichtet werden soll.

#### **Zu Ziffer 17:**

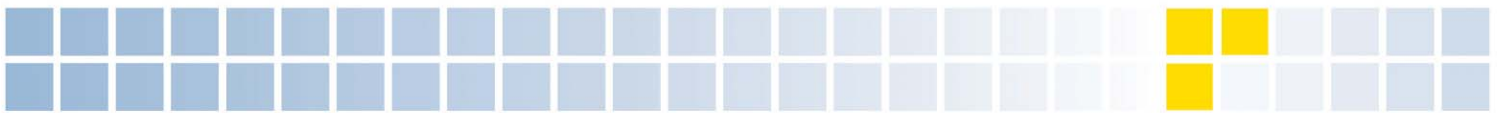
##### **Auf Geschlechterquote verzichten**

Auf eine Besetzung der Vorschlagslisten ent-  
sprechend dem Geschlechterverhältnis in der  
Versichertengemeinschaft sollte verzichtet wer-  
den. Es ist ohnehin schon bislang zum Teil  
schwierig ist, geeignete Bewerber für die ehren-  
amtlichen Organe zu finden. Mit einer strengen  
Quotierung würde dieses Problem noch ver-  
schärft. Die Listenträger wären unter Umständen  
gezwungen, ohne Berücksichtigung von Quali-  
fikationen oder Bereitschaft bzw. Engagement,  
Kandidaten und Kandidatinnen auf die Vor-  
schlagslisten zu setzen. Damit droht auch die  
Qualität der Selbstverwaltungsarbeit Schaden zu  
nehmen.

#### **Zu Ziffer 18:**

##### **Versichertenälteste und Vertrauenspersonen nur bei Bedarf einsetzen**

Anders als empfohlen sollten Versichertenälteste  
und Vertrauenspersonen nur dann gewählt wer-  
den, wenn dies der jeweilige Versicherungsträger  
für sinnvoll erachtet. Es muss jeweils im Einzelfall  
beurteilt werden, inwieweit der mit der Wahl von  
Versichertenältesten bzw. Vertrauenspersonen



verbundene Aufwand, insbesondere auch im Bereich Qualifizierung, in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen steht. Hierbei kann es in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung durchaus unterschiedliche Notwendigkeiten geben.

**Zu Ziffer 19:**

**Transparenz ja – Zwangsinformation nein**

Die Empfehlung zu mehr Transparenz über die Arbeit der Selbstverwaltung ist vom Grundsatz her positiv zu beurteilen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass über alle wesentlichen Aktivitäten der Selbstverwaltung bereits heute im Geschäftsbericht jedes Versicherungsträgers berichtet wird, z. B. über den Haushalt. Eine gesonderte Berichterstattung über die Arbeit des Ehrenamts zu fordern, würde der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung mit dem Hauptamt widersprechen. Zudem darf der verständliche Wunsch nach Bereitstellung von Informationen nicht dazu führen, dass lediglich höhere Kosten ohne einen entsprechenden Mehrwert entstehen. Insofern sollten Informationen über die Arbeit der Selbstverwaltung – wie auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Selbstverwaltung (z. B. Kommunen) – nur bei vorhandenem Interesse gegeben werden.

**Zu Ziffer 20:**

**Qualifikation der ehrenamtlichen Selbstverwalter stärken**

Die Empfehlung, die Qualifikation der ehrenamtlichen Selbstverwaltungsmitglieder zu stärken, um sie besser zu befähigen, im Dialog mit dem Hauptamt auf Verbesserungen hinzuwirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinsichtlich des Umfangs der Qualifikationsmaßnahmen sowie der Frage der Kostenübernahme bzw. -erstattung darf das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschritten werden.

Ein Recht auf Arbeitsfreistellung zur Weiterbildung für das Ehrenamt ist abzulehnen. Weiterbildung für außerberufliche Zwecke muss grundsätzlich in der Freizeit stattfinden. Auch für sonstige Weiterbildung für ehrenamtliche außerberufliche Tätigkeit gibt es keinen bundesweiten Freistellungsanspruch.

**Zu Ziffer 21:**

**Ehrenamt bei der Beratung und Beschlussfassung unterstützen**

Grundsätzlich ist der Vorschlag, die Informations- und Entscheidungsbasis der Selbstverwaltung zu stärken, zu begrüßen. Allerdings passen Beiräte in ihrer Institutionalisierung nicht zu der Notwendigkeit, die bestehenden Strukturen zu verschlanken. Sinnvoller ist es, dass die Selbstverwalter – soweit für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich – im Einzelfall auf externen Sachverstand zurückgreifen können.